jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/22 1Ob2277/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.08.1996

Norm

ZPO §502 Abs3 K

Rechtssatz

Ist Entscheidungsgegenstand ein Feststellungsbegehren dahin, daß die Einbringung des vom Erstkläger betriebenen Unternehmens in die zweitklagende Partei keine Unternehmensveräußerung darstelle und den Vermieter nicht zu einer Mietzinserhöhung berechtige, so liegt keine im § 502 Abs 3 ZPO genannte Streitigkeit vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2277/96a
  Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 2277/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105600

Dokumentnummer

JJR_19960822_OGH0002_0010OB02277_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at